

11. Mitteilungsblatt

Nr. 12

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
11. Stück; Nr. 12

O R G A N I S A T I O N

12. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen
Universität Wien

12. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/2021, 3. Stück, Nr. 3, wird gemäß § 20 Abs. 4 UG nach Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG und Genehmigung durch den Universitätsrat vom 17.12.2021 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG – hinsichtlich § 12a (Comprehensive Center) vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Wien - wie folgt geändert:

(Eine **konsolidierte Fassung** des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der Homepage unter www.meduniwien.ac.at)

I. Im 2. Abschnitt wird in § 3 Abs. 1 eine Z 13 eingefügt. § 3 Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 3. (1) Im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Zentrum für Anatomie und Zellbiologie (Center for Anatomy and Cell Biology)
2. Zentrum für Physiologie und Pharmakologie (Center for Physiology and Pharmacology)
3. Zentrum für Public Health (Center for Public Health)
4. Zentrum für Hirnforschung (Center for Brain Research)
5. Zentrum für Pathobiochemie und Genetik (Center for Pathobiochemistry and Genetics)
6. Zentrum für Medizinische Biochemie (Center for Medical Biochemistry)/ Max F. Perutz-Laboratories
7. Zentrum für Virologie (Center for Virology)
8. Zentrum für Gerichtsmedizin (Center for Forensic Medicine)
9. Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie (Center for Pathophysiology, Infectiology and Immunology)
10. Zentrum für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik (Center for Medical Physics and Biomedical Engineering)
11. Zentrum für Medizinische Statistik, Informatik und Intelligente Systeme (Center for Medical Statistics, Informatics and Intelligent Systems)
12. Zentrum für Biomedizinische Forschung (Center for Biomedical Research)
13. Zentrum für Krebsforschung (Center for Cancer Research)

(...)

II. Im 2. Abschnitt entfällt in § 7 Abs. 3 Z 1 die Fußnote „Der Universitätsklinik für Innere Medizin I ist als Subeinheit das Institut für Krebsforschung zugeordnet.“

III. Im 3. Abschnitt werden in § 10 Abs. 1, erster Satz die Wortfolge „auf Vorschlag“ durch die Wortfolge „nach Anhörung“ ersetzt sowie „oder die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden soll“ ergänzt. § 10 Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 10. (1) Zur/Zum Leiter/in einer Organisationseinheit im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien oder einer Klinischen Abteilung gemäß § 31 Abs. 4 UG ist vom Rektorat nach

Anhörung der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität oder die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden soll, mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis zu bestellen (§ 32 Abs. 1 UG). Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Im 3. Abschnitt entfällt § 10 Abs. 2.

V. Im 4. Abschnitt werden in § 11 Abs. 1 eine Z 18 eingeführt sowie Z 18 zu Z 19 und Z 19 zu Z 20 geändert. In § 11 Abs. 1 Z 19 werden die Wortfolge „Einhaltung des 1:1-Prinzips“ durch die Wortfolge „des ärztlich gebotenen Verhältnisses“ sowie das Wort „FA-Ausbildung“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt. § 11 Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 11. (1) Der/m LeiterIn einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie – im Klinischen Bereich – von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien; wenn ein Advisory Board gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Gremiums;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal. Bei gegliederten Organisationseinheiten gemäß §§ 5, 7 Abs. 3 und 9 erfolgt zuerst der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der/m LeiterIn der Subeinheiten und danach mit dem übrigen Personal in Abstimmung mit den jeweiligen LeiterInnen der Subeinheiten.
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 UG;
6. Sicherung des Zielvereinbarungs-gemäßen Einsatzes der der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;
7. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit im Sinne der wissenschaftlichen Schwerpunkte; an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auch im Zusammenhang mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
8. Organisatorische Unterstützung der Lehre entsprechend den Zielvereinbarungen und auf Basis des jeweiligen Curriculum-Organisationsplans (gemäß III. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien); an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben Organisation und Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
9. Führung von MitarbeiterInnengesprächen sowie MitarbeiterInnenführung und Ausübung der Funktion der/s Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal. An gegliederten Organisationseinheiten gemäß § 5, § 7 Abs. 3 und § 9 obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der/s LeiterIn der Organisationseinheit – die

- unmittelbare Fachaufsicht für das einer Subeinheit zugeordnete Personal der/m LeiterIn dieser Subeinheit;
10. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit und an den Subeinheiten;
 11. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
 12. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
 13. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen;
 14. Umsetzung der in den Zielvereinbarungen festgehaltenen Maßnahmen zur Personalentwicklung und Frauenförderung;
 15. Mitwirkung an Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes;
 16. Bereitstellung von ÄrztInnen an Klinische Abteilungen, wenn Kliniken oder Klinische Institute in Klinische Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG gegliedert sind;
 17. mit dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz konforme Dienstplanung einschließlich Einteilung der Journaldienste;
 18. Förderung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen bei Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre, insbes. die Umsetzung der Forschungs- und Lehr-Zeiten bei MitarbeiterInnen mit Opt out (§ 110 Abs. 1 Z 1 UG);
 19. Einhaltung des ärzterechtlich gebotenen Verhältnisses zwischen FachärztInnen und ÄrztInnen in Ausbildung, Unterstützung der ärztlichen Ausbildung und damit zusammenhängender Rotationen;
 20. Mitwirkung an der Erhebung der Daten und Bereitstellung von Informationen betreffend den Klinischen Mehraufwand (§ 29 Abs. 4 Z 2 und Z 3 UG)
- (...)

VI. Im 5. Abschnitt wird ein § 12 samt Überschrift eingefügt. § 12 samt Überschrift lautet wie folgt:

Ärztliche Ausbildungsunits

§ 12. (1) Ärztliche Ausbildungsunits sind eigenständige Organisationseinheiten gemäß § 29 Abs. 2 UG, die - unbeschadet der Bewilligung von Einrichtungen gemäß §§ 3, 5, 7 und 9 als Ausbildungsstätte nach Ärztegesetz 1998 - die fächer- und bereichsübergreifende ärztliche Ausbildung als Ausbildungsstätte in einem Sonderfach oder in Allgemeinmedizin (§§ 9, 10 Ärztegesetz 1998) zwischen verschiedenen Organisationseinheiten, Abteilungen bzw. Subeinheiten zur Optimierung der Ausbildung und zur Koordination der Ausbildungsinhalte im Rahmen des Zusammenwirkens zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Stadt Wien als Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt „Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – AKH“, durchführen. Ärztliche Ausbildungsunits übernehmen Koordinierungsfunktionen und basieren auf einem fachbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen aus dem Klinischen oder nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien und ohne Einfluss auf die Klinische Struktur des AKH; die fachlich-medizinische Verantwortung bleibt weiterhin bei den beteiligten Einrichtungen, die im Sinn einer horizontalen Quervernetzungsstruktur im Rahmen der Ärztlichen Ausbildungsunits zusammenwirken.

Es sind vorbehaltlich der Bewilligung als Ausbildungsstätte gemäß §§ 9, 10 Ärztegesetz 1998 folgende Ärztliche Ausbildungsunits eingerichtet:

1. Ärztliche Ausbildungsunit für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
2. Ärztliche Ausbildungsunit für Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer
3. Ärztliche Ausbildungsunit für Allgemeinmedizin

(2) Zur/Zum Leiter/in einer Ärztlichen Ausbildungsunit gemäß Abs. 1 ist vom Rektorat eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einschlägiger ärztlicher Befugnis zu bestellen. Sind an der Ärztlichen Ausbildungsunit Universitätskliniken, Klinische Institute oder Klinische Abteilungen beteiligt, ist vor der Bestellung dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bestelldauer beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des (aktiven) Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(3) Das Rektorat kann für die/den LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß Abs. 1 nach Anhörung de/r/s Leiter/in/s bis zu zwei StellvertreterInnen bestellen.

(4) Nähere Regelungen hinsichtlich Funktion, Inhalt, Abläufe, Ausbildungsstellen und Rotationen der Ärztlichen Ausbildungsunits sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

VII. Im 5. Abschnitt werden in § 12a Abs. 1 die Z 4, 5 und 6 ergänzt. § 12a Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 12a. (1) Comprehensive Centers sind eigenständige Organisationseinheiten gemäß § 29 Abs. 2 UG, die die fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationseinheiten/Abteilungen und Disziplinen zur Optimierung der Behandlungsabläufe und zur Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen des Zusammenwirkens zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Stadt Wien als Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt „Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – AKH“, strukturieren und bündeln. Comprehensive Centers übernehmen Koordinierungs- und Servicefunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen aus dem Klinischen oder nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien und ohne Einfluss auf die Klinische Struktur des AKH; die fachliche Verantwortung bleibt weiterhin bei den beteiligten Einrichtungen, die im Sinn einer horizontalen Quervernetzungsstruktur im Rahmen des Comprehensive Centers zusammenwirken.

1. **Comprehensive Cancer Center:** Die Koordination des Klinischen Bereiches sowie der klinischen und nicht-klinischen Forschung und Lehre im Bereich der Onkologie wird durch diese Organisationseinheit als eine gemeinsame Organisationseinheit von Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien unterstützt¹.
2. **Comprehensive Center for Pediatrics:** Das Comprehensive Center for Pediatrics (CCP) ist eine enge Kooperation verschiedenster medizinischer Fachdisziplinen, die sich mit den Erkrankungsentitäten im Kindes- und Jugendalter auseinandersetzen.

¹ Auf Grundlage einer Kooperation zwischen Medizinischer Universität Wien und Wiener Krankenanstaltenverbund wird durch das Vienna Cancer Center die Koordination institutionenübergreifend auf den gesamten Krankenanstaltenverbund gewährleistet.

3. **Comprehensive Center for Cardiovascular Medicine:** Das Comprehensive Center for Cardiovascular Medicine (CCVM) ist eine Kooperation aller mit kardiovaskulären Erkrankungen befassten Fachdisziplinen und Einrichtungen.
4. **Comprehensive Center for Perioperative Medicine:** Das Comprehensive Center for Perioperative Medicine (CCPM) ist eine enge Kooperation verschiedenster Fachdisziplinen zur Optimierung und Weiterentwicklung der perioperativen Diagnose- und Behandlungswege unter Nutzung der synergistischen Effekte der Interdisziplinarität und Interprofessionalität.
5. **Comprehensive Center for Clinical Neurosciences and Mental Health:** Das Comprehensive Center for Clinical Neurosciences and Mental Health (C3NMH) ist eine enge Kooperation von neurowissenschaftlichen und psychiatrischen Einrichtungen zur kontinuierliche Verbesserung der klinischen Versorgung (Diagnostik und interprofessionelle Therapie) von PatientInnen mit neurologischen und psychischen Erkrankungen.
6. **Comprehensive Center for Infection Medicine:** Das Comprehensive Center for Infection Medicine (CCIM) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen mit Aufgaben in Prävention, Diagnostik, Management, Therapie, Prophylaxe, Wissensvermittlung über und Erforschung von Infektionen zur kontinuierlichen Verbesserung der PatientInnenversorgung auf dem Gebiet der Infektionsmedizin.

(....)

VIII. Im 8. Abschnitt wird in § 17 folgender Abs. 9 ergänzt:

§ 17. (...)

(9) Die Änderungen des Organisationsplans Mitteilungsblatt Studienjahr 2021/2022, 11. Stück, Nr. 12 treten mit 1.1.2022 in Kraft.

Markus Müller

Rektor